

Zwischen dem

Gesamtverband der Textilindustrie in der Bundesrepublik Deutschland

- Gesamttextil e.V. -, Eschborn,

in Vollmacht für seine nachstehenden regionalen Mitgliedsverbände:

Verband der Rheinischen Textilindustrie, Wuppertal

Verband der Nord-Westdeutschen Textilindustrie e.V., Münster

Verband der Textil- und Bekleidungsindustrie Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland e.V., Neustadt

Verband der Bayerischen Textil- und Bekleidungsindustrie e.V., München

Vereinigung der Textilindustrie von Berlin e.V., Berlin

und der IG Metall, Frankfurt

andererseits

wird folgender

## **Tarifvertrag über Monatslohn**

geschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

Räumlich: Für die Länder, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Berlin-West.

Fachlich: Für alle tarifgebundenen Betriebe der Textilindustrie.

Persönlich: Für alle tarifgebundenen Beschäftigten in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis, sofern sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.

Ausgenommen sind:

- in Heimarbeit Beschäftigte,
- gesetzliche Vertreter juristischer Personen und leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG,
- außertarifliche Angestellte im Sinne der regionalen Tarifverträge;

## **§ 2 Grundsatz**

Die gewerblichen Arbeitnehmer erhalten als Arbeitsentgelt einen Monatslohn.

Ausgenommen sind gewerbliche Arbeitnehmer in Betrieben bis zu 50 Beschäftigten. In diesen Betrieben kann der Monatslohn durch freiwillige Betriebsvereinbarung eingeführt werden. Ob und inwieweit vorübergehend Beschäftigte und einzelne Arbeitnehmer mit außergewöhnlichen Arbeitszeitgestaltungen und sonstige betriebliche Sonderfälle aus der Monatslohn-Regelung ausgenommen werden, ist durch freiwillige Betriebsvereinbarung zu regeln.

## **§ 3 Zusammensetzung**

Der Monatslohn setzt sich aus festen und variablen Bestandteilen zusammen.

Zu den festen Bestandteilen des Monatslohnes gehören der tarifliche Monatsgrundlohn und als weitere feste Entgeltbestandteile alle Zulagen und sonstigen Vergütungen, die regelmäßig und in gleicher Höhe anfallen.

Einzelheiten können betrieblich geregelt werden.

## **§ 4 Berechnung des Monatsgrundlohnes**

Der tarifliche Monatsgrundlohn ergibt sich aus den jeweiligen Lohntarifverträgen.

Der tarifliche Lohnsatz für eine Stunde errechnet sich aus dem Monatsgrundlohn, geteilt durch das 4,35fache der tariflichen Wochenarbeitszeit.

Bei Anwendung der Tarifbestimmungen über die Schwankungen der Arbeitszeit und bei einer von der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit abweichenden individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird der Monatslohn im Verhältnis der individuellen bzw. vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur jeweils geltenden tariflichen Wochenarbeitszeit errechnet.

## **§ 5 Variable Entgeltbestandteile**

Zu den variablen Bestandteilen gehören alle Lohnelemente, die nicht fester Bestandteil des Monatslohnes sind, insbesondere:

- leistungsabhängige Bestandteile,
- zeitabhängig Bestandteile,
- sonstige Bestandteile.

## **§ 6 Leistungsabhängige variable Bestandteile**

Grundlage für die Berechnung der leistungsabhängigen variablen Bestandteile sind die Stunden, die im Leistungslohn und/oder mit dem Leistungsdurchschnitt vergütet werden werden.

Beim Akkord werden die leistungsabhängigen variablen Bestandteile entsprechend den betrieblichen Regelungen oder als Prozentsatz zum Monatsgrundlohn berechnet. Berechnungsgrundlage ist der Kalendermonat. Zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat kann für die Akkordberechnung ein längerer Zeitraum, der drei Monate nicht übersteigen darf, vereinbart werden.

Prämien und sonstige leistungsabhängige variable Bestandteile werden entsprechend den betrieblichen Regelungen oder in absoluten Beträgen oder als Prozentsätze errechnet und dem Monatsgrundlohn hinzugerechnet.

## **§ 7**

### **Zeitabhängige variable Bestandteile**

Zu den zeitabhängigen variablen Bestandteilen des Monatslohnes gehören zum Beispiel die Vergütungen für Mehrarbeit, die Zuschläge für Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie sonstige Zulagen und Zuschläge.

## **§ 8**

### **Sonstige variable Bestandteile**

Zu den sonstigen variablen Bestandteilen des Monatslohnes gehören alle sonstigen Vergütungen, die nicht regelmäßig und in gleicher Höhe wiederkehren.

## **§ 9**

### **Unbezahlte Ausfallzeiten und Kurzarbeit**

Bei unbezahlten Ausfallzeiten einschließlich Kurzarbeit ist der Monatsgrundlohn um einen Betrag zu kürzen, der nach folgender Formel zu errechnen ist:

Monatsgrundlohn, geteilt durch die für den Arbeitnehmer für den jeweiligen Monat maßgebliche Anzahl der Soll-Arbeitsstunden, multipliziert mit der Anzahl der unbezahlten Ausfallstunden.

Zu den Soll-Arbeitsstunden zählen auch die Stunden, die aufgrund gesetzlicher tariflicher oder betrieblicher Regelungen ausfallen (zum Beispiel Freischichten).

## **§ 10**

### **Ein- und Austrittsmonat**

Das in § 9 geregelte Berechnungsverfahren gilt entsprechend bei Ein- und Austritt während des Monats.

## **§ 11**

### **Berechnung der Mehrarbeit**

Die Grundvergütung für eine Mehrarbeitsstunde errechnet sich aus dem Monatsgrundlohn und den leistungsabhängigen variablen Bestandteilen. Für die Berechnung gilt § 4 entsprechend.

## **§ 12**

### **Auszahlung**

Der Abrechnungszeitraum für den Monatslohn ist der Kalendermonat.

Den Arbeitnehmern muß der Monatslohn spätestens zum vereinbarten Lohnzahlungstermin zur Verfügung stehen. Der Lohnzahlungstermin ist zwischen Geschäftsleitung und Betriebsrat schriftlich zu vereinbaren.

Die variablen Bestandteile des Monatslohns werden spätestens zusammen mit den festen Bestandteilen des Monatslohns des Folgemonats ausgezahlt.

### **§ 13 Abschlagszahlungen**

Für neu Eintretende wird auf Verlangen des Arbeitnehmers mit der ersten Auszahlung des Monatslohnes wegen fehlender Berechnungsdaten aus dem Vormonat für die variablen Entgeltbestandteile ein Abschlag gezahlt. Die Verrechnung erfolgt mit der Abrechnung im Folgemonat.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages werden in regionale Tarifverträge umgesetzt.

Die tariflichen Bestimmungen über den Monatslohn treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

Der Monatslohn ist spätestens mit dem Inkrafttreten der nächstfolgenden Tariflohnerhöhung in den Unternehmen einzuführen.

### **§ 15 Bestehende Regelungen und Übergangsbestimmungen**

Bestehende betriebliche Regelungen über Monatslohn werden durch das Inkrafttreten der vorstehenden Bestimmungen nicht berührt, wobei der tarifliche Monatsgrundlohn nicht unterschritten werden darf.

Bestimmungen der Tarifverträge über mögliche Unterschreitungen des Akkordrichtsatzes bleiben unberührt, sofern nicht tarifliche Verdienstsicherungen Platz greifen. Dasselbe gilt für tarifliche Regelungen über Minderleistungsfähige.

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen eine Betriebsvereinbarung vorgesehen ist, erfolgen Regelungen in Betrieben ohne Betriebsrat nach Anhörung der Belegschaft beziehungsweise der betroffenen Arbeitnehmer.

Falls im Monat des Übergangs zum Monatslohn infolge der Verschiebung der Auszahlung von variablen Entgeltbestandteilen erhebliche Entgeltschwankungen eintreten, kann die Auszahlung der variablen Entgeltbestandteile in der Übergangsphase auf bis zu zwölf Monate verteilt werden.

Frankfurt, den 25. Oktober 2001

Gesamtverband der Textilindustrie in der  
Bundesrepublik Deutschland,  
Arbeitgeberkreis Gesamttextil e.V.,  
Eschborn

IG Metall, Vorstand  
Frankfurt